

Jeder Band ist einzeln käuflich. Der Buchhandel erhält 25% Rabatt.

§ 5.

Die Verlagshandlung liefert der Zentraldirektion 24 Freiemplare, davon 3 auf feinerem Papier, und ferner jedem Bearbeiter eines einzelnen Bandes oder Stückes 8 Sonderabdrücke seiner Arbeit.

Die Serie der „Diplomata saec. XII“ in Wien hat zwei dieser 8 Freiemplare auf feinerem Papier zu erhalten.

§ 6.

54 Die Verlagshandlung verpflichtet sich, der Zentraldirektion auf Verlangen bis zu 10 Exemplaren jedes Bandes für die Hälfte des Ladenpreises zur Verfügung zu stellen.

§ 7.

Bei Zweifel über Auslegung dieses Vertrages unterwerfen sich beide abschließenden Teile der Entscheidung eines Schiedsgerichts von 3 Personen, von denen jeder Teil eine ernannt, die dritte von diesen bezeichnet wird.

§ 8.

× Sollte die Zentraldirektion sich veranlaßt finden, eine der folgenden neuen Abteilungen einer anderen Handlung in Verlag zu geben, so verpflichtet sich die Hahnsche Buchhandlung, dieser die Liste der Abnehmer der in ihrem Verlag erschienenen Abteilungen mitzuteilen.

§ 9.